

Arbeitsverträge erleichtern den Alltag

Wer auf dem Hof Angestellte hat, muss die Rechte und Pflichten kennen: Das gilt auch für Familienmitglieder. Monika Schatzmann von Agrimpuls rät auch nach der Hofübergabe zu regelmässigen Gesprächen, wenn die Eltern weiterhin mitarbeiten.

text **DOMINIQUE EVA RAST**

Rund 150 000 Menschen arbeiten in der Schweiz auf Landwirtschaftsbetrieben. Die Betriebsleitungen machen davon rund einen Drittel aus. 15 000 Mitarbeitende sind Familien-Mitarbeitende, die Vollzeit arbeiten. Knapp 52 000 Familien-Mitglieder arbeiten in Teilzeit auf dem Betrieb mit.

Monika Schatzmann, Leiterin Agrimpuls, empfiehlt grundsätzlich Arbeitsverträge mit allen Mitarbeitenden, also auch zwischen Eltern und Kindern: «Dann ist beiden Seiten klar,

worauf sie sich einlassen.» In jedem Fall sollte auch bei der Anstellung der Eltern – neben der Lohnfrage – die Themen Arbeitszeit, Freitage, Ferien, Kündigungsfristen, Versicherungen (siehe Kasten) geregelt werden.

Mit dem Erreichen des Pensionsalters erlischt der Arbeitsvertrag nicht automatisch, sondern läuft weiter. Sind die Eltern im ordentlichen Rentenalter, so gibt es bei der AHV den Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16800 Franken pro Jahr zu beachten.

Es ist wichtig, dass die erste Lohnabrechnung jeweils korrekt erfolgt (Anpassung der Versicherungsansätze, Alter vom Arbeitnehmer, Lohn usw.). In der Praxis zeigt sich, dass sich sonst der gleiche Fehler während des ganzen Jahres wiederholt. Wer während dem Jahr die Lohnabrechnungen vollständig ausfüllt, erspart sich jeweils anfangs des kommenden Jahres Zeit bei der Ausstellung der Lohnausweise, AHV-Meldung usw.

Das Obligationenrecht enthält alle grundsätzlichen Bestimmungen zum



Monika Schatzmann, Leiterin Agrimpuls, rät zu Arbeitsverträgen. Bild: zVg

Agrimpuls

Agrimpuls stellt professionelle Dienstleistungen zur Verfügung in den Bereichen Praktikanten-Vermittlung, Arbeitskräfte-Vermittlung, Sprachschule, Reisen, Arbeitsrecht/Ausländerregelung (inkl. Kurswesen) und Direktvermarktung.

In den Bereich «Arbeitsrecht» gehört der Kurs «Der Landwirt als Arbeitgeber». Darin frischen Landwirtinnen und Landwirte ihr Wissen im landwirtschaftlichen Arbeitsrecht auf. Zudem

erhalten die Teilnehmer die aktuellsten Informationen in den Bereichen Arbeitsrecht, Sozialversicherungen und Ausländerregelung.

Der Kurs dauert einen Tag. Er kostet 250 Franken und findet zwischen Januar und März an fünf Standorten in der Deutschschweiz statt.

Infos und Anmeldung:

www.dgrn.ch/arbeitgeber-kurs

Mitarbeitende Familienmitglieder richtig versichern

	Selbständigerwerbende und mitarbeitende Familienmitglieder Landwirtschaft		Arbeitnehmer	
	Krankheit und Unfall		Krankheit	Unfall
Heilungs- und Pflegekosten	Krankenkasse		Krankenkasse mit Unfallausschluss	Unfallversicherung
Arbeitsunfähigkeit	Kranken- & Unfalltaggeldversicherung (freiwillig)		Krankentaggeld- versicherung	Unfallversicherung
Invalidität & Tod	IV, AHV		IV, AHV	
	Risikoversicherungen (freiwillig)		Pensionskasse	Unfallversicherung
Alter	AHV		AHV	
	Altersvorsorge (freiwillig)		Pensionskasse	

In der Landwirtschaft werden familieneigenen und familienfremde Angestellte versicherungstechnisch unterschiedlich behandelt. Um Über- und Unterdeckungen der familieneigenen Angestellten zu verhindern, lohnt sich eine regelmässige Überprüfung der Versicherungs-Situation.

Quelle: Agrisano

Arbeitsvertrag (OR Art. 319 bis 362). Darauf aufbauend regeln die jeweiligen kantonalen Normalarbeitsverträge in der Landwirtschaft NAV weitere Details, wie zum Beispiel Arbeitszeit, Überstundenregelung, Versicherungen usw.

In den meisten Kantonen können die Bestimmungen des NAV schriftlich (beispielsweise mittels Arbeitsvertrag) abgeändert werden. Die Bestimmungen der Art. 361 und 362 OR müssen aber in jedem Fall eingehalten werden. Im Kanton Wallis ist zusätzlich ein landwirtschaftlicher Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zu beachten.

In den Kantonen, in denen Familienmitglieder gemäss dem Geltungsbereich des NAV ausgeschlossen sind, gelten nur die OR-Regelungen.

Die Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmer wird jährlich vom Schweizer Bauernverband, dem schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband und der ABLA (Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellter) herausgegeben.

Diese Löhne können auch als Grundlage für die Festlegung der Entschädigung bei Arbeitsverhältnisse mit Eltern oder Kindern angewendet werden.



Sonderfall Landwirtschaft: Mitarbeitende Familienmitglieder richtig versichern

Während in allen anderen Branchen die mitarbeitenden Familienmitglieder den familienfremden Angestellten gleichgestellt sind, werden in der Landwirtschaft die familienfremden Angestellten und familieneigenen Angestellten versicherungstechnisch unterschiedlich behandelt.

Mitarbeitende Familienmitglieder (gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft FLG) sind für ihre landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit folgenden Sozialversicherungen nicht unterstellt: Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung gemäss UVG und Pensionskasse gemäss BVG.

Aus Sicht des Betriebsleiters gelten die folgenden Personen als mitarbeitende Familienmitglieder:

- Ehegatte
- Verwandte in auf- und absteigender Linie: Eltern, Grosseltern sowie Kinder, Enkel.

- Schwiegereltern, wenn sie den Betrieb übergeben haben. Nicht jedoch, wenn die Schwiegereltern auf den Betrieb ziehen.
- Im Sinne einer Ausnahmeregelung: Schwiegersöhne und -töchter, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.
- Stiefsöhne /-töchter analog Schwiegersöhne/-töchter
- Bei Erbengemeinschaften: volljährige Miterben, die auf dem Landwirtschaftsbetrieb erwerbstätig sind.

